

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT (nach § 9 BauGB)

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

Sondergebiet Biogas nach § 11 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Größe des Geltungsbereiches: ca. 0,76 ha Baumassenzahl (BMZ): max. 4.0

Bauliche Anlagen: Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen,die für die Errichtung und den

Betrieb einer Biogasanlage funktionstechnisch erforderlich sind. Wohnräume sind unzulässig.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Länge von 50 m bei baulichen Anlagen (Fahrsilo) ist zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 23 BauNVO)

Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt wurde, sind die Abstandsflächen und Grenzabstände gem. BayBO gültig.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf dem Gelände versickert

1.5 Entwässerung

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BAYBO)

2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

2.1.1 Dachform: a) Für Fahrsilo: ohne Dach, Folienabdeckung der Silage b) Für Rundbehälter: Folienhaube, bzw. Betondeckel c) Für BHKW-Gebäude: Pultdach, Dachneigung 12° -16°

2.1.2 Fassaden-Die Fassadenflächen von baulichen Anlagen, Gebäuden und und Dachgestaltung: Behältern sind in Weiß oder in gedeckten, Beige-, Grün- oder Grautönen zu halten. Die Foliendächer sind nur in gedeckten Farbtönen zulässig. Grelle Farbgebungen sind jeweils unzulässig.

2.2 Verkehrsflächen

Die Oberflächen sämtlicher Fahrbereiche sind zu befestigen. Landwirtschaftlich verschmutztes Niederschlagswasser ist dem Prozess der Biogasanlage zuzuführen.

Die Zufahrtstraße zur Biogasanlage ist so anzulegen, dass sie mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit befahren werden können. Die Tragfähigkeit ist für Fahrzeuge bis 40 t auszulegen. Die Mindestbreite beträgt 5,00 m, der Mindestradius 10.50 m.

2.3 Rückbau bei Nutzungseinstellung bzw. Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Bei Nutzungseinstellung sind sämtliche Anlagenteile zurückzubauen und gem. den dann geltenden Umweltrichtlinien fachgerecht zu entsorgen.

Die Fläche ist wieder landwirtschaftlich zu nutzen.

3 Festsetzungen zur Grünordnung

3.1 Private Grün- und Ausgleichsflächen

3.1.1 Umsetzung, Pflanzenqualität, Mindestpflanzgrößen

Die Eingrünung ist entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestpflanzgrößen der im Plan dargestellten Einzelbäume sind im Folgenden angegeben: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm

3.1.2 Auswahlliste zu verwendender Einzelbäume:

Acer platanoides - Spitzahorn Betula pendula - Sandbirke Fraxinus excelsior - Esche Abies alba - Weißtanne Quercus robur - Stieleiche Picea abies - Fichte Pinus sylvestris - Kiefer Sorbus aucuparia - Eberesche Tilia cordata - Winterlinde

3.1.3 Auswahlliste für Gehölzgruppen aus Sträuchern und Heistern (Anteil Heister 10 %)

Sträucher, Mindestpflanzgröße 60-100 cm, mind. 3 Triebe.

Cornus sanguinea - Hartriegel Rhamnus cathartica - Kreuzdorn Corylus avellana - Haselnuss Prunus spinosa - Schlehe Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Prunus padus - Traubenkirsche

Heister, Mindestpflanzgröße 2xv, 150-200 cm

Acer campestre - Feldahorn Salix triandra - Mandelweide Carpinus betulus - Hainbuche Crataegus oxyacantha - Weißdorn Prunus avium - Vogelkirsche

3.1.4 Wiesenflächen

Alle nicht versiegelten Flächen sind als extensives Grünland zu bewirtschaften. Die Neuansaaten sind mit standortgerechtem Saatgut mit hohem Kräuter- und Staudenanteil vorzunehmen. Es darf weder gedüngt noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Mahd ist ab 01.06. möglich und darf maximal zweimal jährlich erfolgen. Das Mähgut ist als Rohstoff der Biogasanlage zuzuführen.

3.1.5 Pflege

Sämtliche Pflanzungen sind mit Stroh oder Rinde zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Nicht angewachsene Gehölze sind nachzupflanzen.

4 Allgemeine Festsetzungen

Gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO ist das Genehmigungsfreistellungsverfahren für die Biogasanlage oder für einzelne Bestandteile, die der Anlage dienen, ausgeschlossen.

G VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss Der Gemeinderat Jengen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Biogasanlage - Eurishofen" in seiner Sitzung am 14.03.2011 beschlossen.

> Der Aufstellungsbeschluss mit der Mitteilung über die frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 07.05.2011 ortsüblich bekannt

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.05.2011 bis 23.05.2011 durch Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes vom 14.03.2011 in den Geschäftsräumen der Gemeinde Jengen und der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 15.04.2011 frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis spätestens zum 10.05.2011 gebeten. Grundlage der Beteiligung war der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.03.2011.

3. Auslegung

Der Gemeinderat hat am 30.05.2011 das Ergebnis des frühzeitigen Verfahrens abwägend zur Kenntnis genommen und den Billigungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung für den Entwurf gefasst.

in der Fassung vom 30.05.2011 in der Zeit vom 27.06.2011 bis

Die öffentliche Auslegung erfolgte mit dem Entwurf des Bebauungsplanes

einschließlich 29.07.2011. Zuvor wurde der Auslegungsbeschluss am 18.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben

vom 31.05.2011 mit Äußerungsfrist bis zum 15.07.2011. Grundlage der Beteiligung war der Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 30.05.2011.

4. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Jengen hat nach Kenntnisnahme und Abstimmung über das Ergebnis des Verfahrens bzw. der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 32 "Biogasanlage Eurishofen" in der Fassung vom 01.08.2011 in seiner Sitzung am 01.08.2011 als Satzung beschlossen.

(Hauck, 1. Bürgermeister)

Jengen, den 05.08.2011

5. Genehmigung

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 32 "Biogasanlage Eurishofen" wurde am .2.4..5ep...2011. gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Jengen, den 2 4. Sep. 2011

(Hauck, 1. Bürgermeister)

Bebauungs- und Grünordnungsplan Biogasanlage Eurishofen Gemeinde Jengen

Planinhalt: Planteil mit Festsetzungen Satzung Datum Plan - Nr. Masstab 01.08.2011 1:1000 BL-1103-01.3

Bauherr:

Gemeinde Jengen

Verwaltungsgemeinschaft Buchloe vertr. d. 1. Bürgermeister Franz Hauck Kirchplatz 7

Fax:

Tel:

Planung:

089 . 654919

08241 . 5001-0

08241 . 5001-0

Fax: mobil:

089 . 658785 0172 . 8341370 raumkontor @ mnet-mail.de

Architekturbüro RAUMKONTOR Dipl. Ing. Mark Habel Bereiteranger 15

81541 München

86860 Jengen

Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten oder die zuständige Untere